

Anordnung
über die Anwendung der Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau.

Vom 11. Februar 1960

Zur Förderung der Initiative der Werktätigen und zur Erschließung der örtlichen Reserven bei der Durchführung der Bauprogramme, insbesondere des Wohnungsbaues, des ländlichen Bauens und des Schulbaues; zur weiteren Hebung der Verantwortung der örtlichen Räte bei der Lösung der Bauaufgaben des Siebenjahresplanes sowie zur besseren Durchsetzung der Industrialisierung im Bauwesen auf der Grundlage von Typen und Standards und zur Senkung der Baukosten wird zur Änderung der Anordnung vom 31. Juli 1959 über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau — Zentrale Typenliste — (GBl. II S. 241) und der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Juli 1959 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmegenehmigungen zur Änderung oder Nichtanwendung verbindlicher Typen- und Wiederverwendungsprojekte im allgemeinen Hochbau erteilen die Bezirksbaudirektoren sowie für landwirtschaftliche Wohn- und Produktionsbauten die Kreis- und Stadtbaudirektoren.“

§ 2

Der § 19 der DBO erhält folgende Fassung:

..§ 19

(1) Bei der Errichtung von Bauten ist die Anwendung von bestätigten Typen Vies Ministeriums für Bauwesen und Wiederverwendungsprojekten verbindlich.

(2) Änderungen an Typen- oder Wiederverwendungsprojekten oder ihre Nichtanwendung, ausgenommen Standortanpassungen, bedürfen

- a) bei Objekten des allgemeinen Hochbaues, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wohn- und Produktionsbauten, der Zustimmung der Bezirksbaudirektoren,
- b) bei landwirtschaftlichen Wohn- und Produktionshöhen der Zustimmung der Kreis- bzw. Stadtbaudircktoren.
- c) bei Objekten des Industriebaues der Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen.“

§ 3

Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen hat die Durchsetzung der im Beschluß de> Ministerrates vom 4. Juni 1959 — Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens —* festgelegten technischen Politik auf dem Gebiet der Typung und Standardisierung zu überwachen.

• § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Der Minister für Bauwesen

S c h o l z

♦ Schriftenreihe Bauwesen, Sonderheft

Anordnung
über die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission.

Vom 1. Februar 1960

Die Erfüllung des Energieprogramms (Elektroenergie und Gas) und des Reparaturprogramms für Energiehauptausrüstungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Steigerung der Produktion von Elektroenergie und Gas und damit eine entscheidende Grundlage für eine* schnelle Entwicklung der Volkswirtschaft. Um eine straffe Lenkung und Kontrolle dieser Schwerpunktprogramme zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

Energiekommission

§ 1

Die Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission ist zur Sicherung der Erfüllung des Planes für die straffe Kontrolle und Koordinierung der Leitungstätigkeit und Arbeit der am Energieprogramm und am Reparaturprogramm für Energiehauptausrüstungen beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe verantwortlich.

§ 2

(1) Der Energiekommission bei der Staatlichen Plankommission gehören als Mitglieder an:

1. ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission als Vorsitzender;
2. der Leiter der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission als Stellvertreter des Vorsitzenden der Energiekommission;
3. der Leiter des Schwermaschinenbaues in der Staatlichen Plankommission;
4. der Leiter des Sektors Kohle und Energie der Hauptabteilung Perspektivplanung der Staatlichen Plankommission;
5. der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Werkzeugmaschinen und Automatisierung der Staatlichen Plankommission;
6. der Stellvertreter des Leiters der Elektroindustrie in der Staatlichen Plankommission;
7. der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen;
8. der Leiter der Gruppe Elektroenergie der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
9. der Leiter des Kontrollstabes Energie der Energiekommission;
10. der Hauptdispatcher für die Elektroenergieversorgung;
11. der Leiter des Fachgebietes Energieprogramm der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission;
12. der Hauptdirektor der WB Energiemaschinenbau;
13. der Hauptdirektor der WB Verbundwirtschaft;
14. der Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes Colt bus;
15. der Leiter für Elektroenergie der WB Verbundwirtschaft;
16. der Werkleiter des VEB Energieprojektierung;
17. der Sekretär der Energiekommission.

(2) Der Vorsitzende der Energiekommission ist berechtigt, die Kommission durch Berufung weiterer Mitglieder zu erweitern.

(3) Der Leiter des Sektors Kohle und Energie der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und der